

über Abteilungsleitung: 66.2 Tiefbau- und Grünflächenamt/Abteilung Unterhaltung von Verkehrsanlagen

28.10.2025 Horn

über Amtsleitung: 66 Tiefbau- und Grünflächenamt

28.10.25, Herr Schick

über Abteilungsleitung: 23.3 Immobilienverwaltungsam/Abteilung Gebäudemanagement

30.10.2025 L. Mihm

über Amtsleitung: 23 Immobilienverwaltungsam

30.10.2025, U. Knoll

über Dezernat II: Herrn Lerm

03.11.2025 Lerm

Kanzlei der Bürgerschaft

03.11.2025 JD

an

die Mitglieder des Ausschusses für Bauwesen, Klimaschutz, Umwelt, Mobilität und Nachhaltigkeit

Betreff: Niederschrift zur Sitzung 23.09.2025, TOP 11 Vorschläge, Fragen der Mitglieder

Beantwortung erfolgt:	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/>	nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
-----------------------	--	--

Zuständigkeit des Pächters Strandbad Eldena, fehlende Papierkörbe

Der Betreiber des Strandbad Eldena ist ausschließlich für die Bewirtschaftung der eingezäunten Fläche zuständig, seine Zuständigkeit endet somit am Zaun.

Im September 2023 wurden vier neue Papierkörbe neben den Bänken auf dem Deich und einer neben der Calisthenics-Anlage im Strandbad Eldena angeschafft und durch eine Fachfirma eingebaut. Somit sind aus Sicht der Verwaltung auf dem Gelände der Badestelle ausreichend Abfallbehälter in regelmäßigen Abständen vorhanden.

Für den Bereich außerhalb des eingezäunten Strandbadgeländes schlägt die Verwaltung vor, in Abstimmung mit der Ortsteilvertretung Eldena den Bedarf an zusätzlichen Papierkörben im Außenbereich zu prüfen und ggf. geeignete Aufstellstandorte zu ermitteln.

Einführung Gelbe Tonne im Landkreis Vorpommern Greifswald (V-G)

Der Landkreis V-G ist für die Entsorgung von Leichtverpackungen zuständig; derzeit erfolgt diese weiterhin über das System der Gelben Säcke („Duales System“). Der Kreistag hat am 13.06.2022 (Beschluss-Nr. 372-17/22) die flächendeckende Einführung der Gelben Tonne im gesamten Kreisgebiet einschließlich der Stadt Greifswald beschlossen. Aufgrund bestehender Verträge kann die Umstellung jedoch erst nach Neuaußschreibung zum Beginn des neuen Entsorgungszeitraums im Jahr 2027 erfolgen. Bis dahin bleibt die Nutzung der Gelben Säcke erforderlich.

Nach § 3 Abs. 2 b der „Sondernutzungssatzung öffentlich-rechtlicher Straßen, Wege und Plätze der Universitäts- und Hansestadt Greifswald“ dürfen Abfallbehältnisse oder Abfallsäcke nur am Tag der

Abholung im öffentlichen Straßenraum bereitgestellt werden. Ein früheres Herausstellen – etwa am Vortag – ist nicht vom Gemeingebräuch gedeckt und stellt eine unerlaubte Sondernutzung dar. Die Verwaltung wird den Vermieter auf die geltende Rechtslage hinweisen und zur Beachtung auffordern, damit die Bereitstellung der Gelben Säcke künftig im Einklang mit den satzungsrechtlichen Vorgaben erfolgt und die Beeinträchtigung des Straßenraums vermieden wird.

Fragen zur Stellungnahme der Verwaltung „Saubere Stadt IV/08/0020“

Die festgestellten Verschmutzungen in der Innenstadt sind im Wesentlichen saisonal bedingt. In den Sommermonaten sowie bei hoher Besucherfrequenz – insbesondere während der Spezialmärkte, Veranstaltungen und in touristisch stark frequentierten Zeiten – entsteht ein erhöhtes Müllaufkommen. Die bekannten „Hotspots“ werden regelmäßig kontrolliert und sind teilweise bereits mit zusätzlichen Abfallbehältern ausgestattet. Derzeit wird geprüft, ob durch den Einsatz anderer Behältermodelle eine Entlastung erzielt werden kann.

Das Portal „Klarschiff“ wird regelmäßig genutzt, um anlassbezogen auf Meldungen zu reagieren und die Beseitigung von Verschmutzungen – abhängig von den personellen Kapazitäten – zeitnah zu veranlassen.

Hinsichtlich der Verwendung der Standgebühren ist anzumerken, dass der Reinigungsaufwand sowohl für Wochen- als auch für Spezialmärkte bereits Bestandteil der Gebührenkalkulation zur „Benutzungs- und Gebührensatzung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für die Durchführung von Märkten und Veranstaltungen auf kommunalen Flächen“ ist. Die Marktgebühren decken somit die unmittelbaren Aufwendungen für den Markt- und Veranstaltungsbetrieb ab. Bei der Kalkulation wird die öffentliche Nutzung der Marktpläne gesondert berücksichtigt; zugleich erfolgt eine klare Abgrenzung zur allgemeinen Straßenreinigung, die über den Teilhaushalt des zuständigen Tiefbau- und Grünflächenamtes finanziert wird. Eine zusätzliche Zweckbindung von Standgebühren für Reinigungsleistungen außerhalb des Marktgeschehens ist daher rechtlich und systematisch nicht vorgesehen.

Anlage/n